



Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg über die Festsetzung der Gebühren für öffentliche Leistungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung

vom 29. Juli 2019¹

Auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des LHGebG vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in seiner Sitzung am 18.07.2019 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG die folgende allgemeine Gebührensatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 29. Juli 2019 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg erhebt für die Erbringung öffentlicher Leistungen gemäß §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 LHGebG Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Regelungen der §§ 3 bis 12 LHGebG sowie die Erhebung von Gebühren auf der Grundlage besonderer Gebührensatzungen der Hochschule bleiben unberührt.
- (3) Die Gebührentatbestände sowie die Gebührenhöhe sind in der Anlage der Satzung festgelegt.

§ 2 Anwendung des Landesgebührengesetzes (LGebG)

- (1) Für die Erhebung der Gebühren finden gemäß § 1 Abs. 2 LHGebG die §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 LGebG Anwendung.

§ 3 Gebührenbefreiung, Stundung, Erlass

- (1) Die Hochschule kann gemäß § 11 LGebG von den Gebühren befreien. Die Hochschule kann die Gebühr nach § 21 LGebG ganz oder teilweise stunden oder nach § 22 LGebG ganz oder teilweise erlassen. Dabei ist § 59 Landshaushaltsordnung (LHO) zu beachten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 29. Juli 2019

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor

Anlage (zu §1 Abs. 3)**Verzeichnis der gebührenpflichtigen Tatbestände und Höhe der Gebühren**

Nr.	Tatbestand	Gebühr in Euro
A	Erstausstellung eines Hochschulzertifikats durch das ZWW	50
B	Erstausstellung einer Teilnahmebescheinigung durch das ZWW	20
C	Ersatz- oder Zweitausstellung eines Hochschulzertifikats durch das ZWW	20